

## Bekanntgabe

Beratungsfolge:

**Beratendes/r Gremium / Ausschuss**  
Ausschuss für Öffentliche Sicherheit und  
Ordnung

**Zuständigkeit**  
zK

Betreff:

Ordnungswidrigkeiten nach dem Nds. Nichtraucherschutzgesetz

### Sachdarstellung:

Am 01.11.2007 ist das Nds. Nichtraucherschutzgesetz in Kraft getreten. In diesem Gesetz wird geregelt, wo ein Rauchverbot besteht und wer als Verantwortlicher für dessen Einhaltung zu sorgen hat. Verstöße gegen diese Vorschriften stellen Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einem Bußgeld in Höhe von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden können. Der Gesetzgeber hat bei der Bemessung der Bußgeldhöhe einen Rahmen vorgegeben, weil im allgemeinen Ordnungswidrigkeitenrecht jeweils eine Einzelfallentscheidung getroffen werden soll. Trotzdem hat sich die Verwaltung damit beschäftigt, mit welcher Bußgeldhöhe die verschiedenen Verstöße grundsätzlich geahndet werden könnten.

Um Anhaltspunkte zu erhalten, wurde bei vergleichbaren Kommunen nachgefragt, wie dort auftretende Ordnungswidrigkeiten behandelt werden würden. Keine dieser Kommunen hat einen sogenannten Bußgeldkatalog erstellt, einheitlich steht aber fest, dass im auffälligsten Bereich, den Gaststättenbetrieben, eine unterschiedliche Behandlung von Rauchern und Gaststättenbetreibern erfolgen sollte. Einige Kommunen tendieren dazu, den ersten Verstoß des aktiven Rauchers mit einer mündlichen oder schriftlichen Verwarnung zunächst ohne Verwarnungsgeld zu ahnden. In Wolfsburg soll der Gast generell mit 35,00 € verwarnt werden, egal wie häufig er gegen das Gesetz verstoßen hat. In Braunschweig hingegen soll der Gast bereits beim ersten Verstoß mit einem Bußgeld in Höhe von 50,00 € bestraft werden. Die Höhe des gegenüber einem Gastwirt festzusetzenden Bußgeldes gaben die befragten Kommunen beim ersten Verstoß mit 100,00 €, bei weiteren Verstößen mit einer Staffelung von jeweils 100,00 €, oder sogar 200,00 € an.

Aufgrund dieser Ermittlungen und der eigenen Erfahrung mit vergleichbaren Bußgeldverfahren hat sich die Verwaltung entschieden, bei Verstößen nach dem Nichtraucherschutzgesetz folgende Orientierungswerte für die Bemessung der Bußgeldhöhe anzuwenden:

	<b>Aktiver Raucher</b>	<b>Hausrechtsinhaber*</b>	<b>Gaststättenbetreiber</b>
1. Verstoß	35 €	35 €	70 €
2. Verstoß	50 €	50 €	100 €

jeder weitere Verstoß	+50 €	+25 €	+50 €
-----------------------	-------	-------	-------

\*Heime, Schulen, Sportstätten, sonst. öffentliche bzw. öffentlich zugängliche Einrichtungen

Eine Unterscheidung zwischen Hausrechtsinhabern und Gaststättenbetreibern sollte erfolgen, da Hausrechtsinhaber in der Regel nicht vorsätzlich handeln und - je nach Größe der Einrichtung - nicht umfassende Kontroll- und Einwirkungsmöglichkeiten haben. Die Gaststättenbetreiber handeln hingegen in der Regel vorsätzlich und verfolgen wirtschaftliche Vorteile. Im Übrigen müssen sie neben der Festsetzung von Bußgeldern mit gaststättenrechtlichen Konsequenzen zu rechnen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

(Eisermann)